

# Hochschule Anhalt

## Satzung des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt

vom 24.03.2021

Aufgrund von § 18 Satz 6 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. S. 289), sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

### § 1 Name und Rechtsstellung

(1) Das für die forschungsstarke Fachrichtung Architektur- und Designforschung verliehene eigenständige Promotionsvergaberecht der Hochschule Anhalt gemäß § 18 Abs.1 Nr. 3 des HSG LSA ist im Promotionszentrum Architektur- und Designforschung institutionell verankert.

(2) Die Organe des Promotionszentrums sind der Mitgliedsrat (§ 4) und die Zentrumsleitung (§ 5).

### § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Promotionszentrums ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Architektur- und Designforschung.

(2) Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die Unterstützung aller beteiligten Einrichtungen der Hochschule, der promotionsinteressierten Studierenden, der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der sie betreuenden Professorinnen und Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen. Dies umfasst:

1. Bereitstellung eines Beratungsangebotes,
2. administrative Betreuung,
3. organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung des Zentrums,
4. Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden im Bereich Architektur- und Designforschung durch Nutzung entsprechender Angebote der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt,
5. Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme, die Promotionen an der Hochschule Anhalt fördern.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

1. Vom Ministerium bestätigte Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt, die neben einer überdurchschnittlichen Promotion, was i. d. R. durch eine Promotionsnote magna cum laude oder summa cum laude nachgewiesen wird, über die persönliche Befähigung zur Betreuung von Dissertationen und eine fachlich einschlägige wissenschaftliche Publikationsstärke gemäß § 3 HAWPromVO verfügen.
2. weitere Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt und anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auf Antrag von der Zentrumsleitung zugelassen werden, die die Kriterien unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen. Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis der Erfüllung der Kriterien beizufügen,
3. die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder bei Doktorandinnen und Doktoranden das Promotionsverhältnis beendet ist. Der Entzug der Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen gemäß § 4 Abs. 8 erfolgen.

(4) Nur Professorinnen oder Professoren, die Mitglied im Promotionszentrum sind, dürfen als Erstbetreuende in Promotionsverfahren tätig werden.

#### **§ 4 Mitgliedsrat**

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 und 2 bilden den Mitgliedsrat. Diesem gehören zusätzlich auch die Doktorandensprecherinnen bzw. -sprecher der Fachbereiche 3 und 4 an.

(2) Als beratendes Mitglied wird die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hinzugezogen.

(3) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrates ist von der Zentrumsleitung im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(4) Der Mitgliedsrat tagt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen. Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsrat Beschlussfassungen auch außerhalb von Präsenzsitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich am Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

(6) Die Einladung zur Sitzung des Mitgliedsrats ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliedsratssitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(7) Der Mitgliedsrat berät die Zentrumsleitung bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards. Er nimmt den jährlichen Sachbericht entgegen, berät und beschließt darüber.

(8) Der Mitgliedsrat kann durch eine einfache Mehrheit den Entzug der Mitgliedschaft im Promotionszentrum Architektur- und Designforschung bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen vornehmen. Der Ausschluss hierfür ist durch die Zentrumsleitung zu beantragen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(9) Über die Sitzungen des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

#### **§ 5 Zentrumsleitung**

(1) Neben der Leiterin oder dem Leiter setzt sich die Zentrumsleitung aus zwei weiteren professoralen Mitgliedern sowie dem für Forschung und Transfer zuständigen Präsidiumsmitglied zusammen. Als beratendes Mitglied werden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Doktorandensprecherinnen bzw. -sprecher der Fachbereiche 3 und 4.

(2) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gemäß § 4 Abs. 1 HAWPromVO wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren die zwei weiteren Mitglieder der Zentrumsleitung sowie den Leiter oder die Leiterin.

(3) Die Zentrumsleitung tagt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen. Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen von stimmberechtigten Mitgliedern werden zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit mitgezählt und wirken sich im Ergebnis wie Nein-Stimmen aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) In Ausnahmefällen kann die Zentrumsleitung Beschlussfassungen auch außerhalb von Präsenzsitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich am Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

(6) Die Zentrumsleitung entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, Grundordnung der Hochschule Anhalt, HAWPromVO oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst insbesondere:

1. die Aufnahme von professoralen Mitgliedern entsprechend § 3 Abs. 1,
2. Entzug der Zulassung von Mitgliedern des Promotionszentrums nach § 3 Abs. 3,

3. die Weiterentwicklung der Promotionsordnung des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt,
4. Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss,
5. die Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt zur Entwicklung des Veranstaltungsangebotes (z. B. methodische Workshops, Projektmanagement, Bewerbungstraining etc.) für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuende,
6. die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen und Einrichtungen der Hochschule Anhalt,
7. die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards von Promotionsverfahren,
8. die Außendarstellung des Promotionszentrums,
9. die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Sachbericht) gegenüber dem Präsidium.

(7) Die Zentrumsleitung bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Einzelheiten regelt die Promotionsordnung des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Fortführungsregelung**

(1) Sofern die Anzahl der Professoren oder Professorinnen des Promotionszentrums unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen gemäß § 3 HAWPromVO entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 HAWPromVO erfüllen, gemäß § 75 Abs. 3 HSG LSA kooptiert werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum werden laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

#### **§ 7 Finanzierung**

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

1. für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Drittmittel,
2. zentrale Haushaltsmittel der Hochschule,
3. sonstige Zuwendungen für Promotionszwecke an die Hochschule Anhalt.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 24.03.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 04.05.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 04.05.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt